

61. Ist der Rechtsweg über die Frage zulässig, ob einem Mitgliede einer Bruderschaft mit Recht Mitgliedschaftsrechte entzogen sind?

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 4. Januar 1906 i. S. K. u. Gen. (Kl.) w. St. Johannes-Bruderschaft zu A. (Bekl.). Rep. IV. 315/05.

I. Landgericht Paderborn.

II. Oberlandesgericht Hamm.

In der Gemeinde A. bestand seit dem Jahre 1710 die St. Johannes-Bruderschaft. Vor einigen Jahren wurden die Kläger von der Bruderschaftsversammlung zu Fahnenoffizieren gewählt. In der Versammlung vom 5. April 1903 wurden statt ihrer zwei andere Fahnenoffiziere gewählt. Die Kläger machten geltend, daß sie zu Unrecht abgesetzt worden seien; die Neuwahl verstoße formell und materiell gegen die Statuten, da die Versammlung vom 5. April 1903 vorschriftswidrig einberufen worden sei, und sachlich ein Grund zur Absetzung nicht vorgelegen habe. Sie beantragten klagend, die Beklagte zu verurteilen, anzuerkennen, daß sie berechtigt seien, auch weiterhin als Fahnenoffiziere der Beklagten zu fungieren. Durch Urteil des Berufungsgerichts wurden die Kläger mit der erhobenen Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht führt zur Begründung seiner Entscheidung aus: Die Beklagte sei ausweislich der Statuten als fraternitas S<sup>ci</sup> Joannis Baptistae zu „höchster Glorie des Allerhöchsten“, zu „Ehren des heiligen Joannis Baptistae“ und „Fortpflanzung, auch Vermehrung christlich-katholischer Andacht“ gegründet. Unter anderem solle sie auch die Prozessionen mit der Fahne und unter Gewehr begleiten und dabei außerhalb des Dorfes schießen, d. h. Ehrensalven abgeben. Das Statut sei bestätigt vom Dombachanten „salvo jure R<sup>mi</sup> Capituli“

unter Beibrückung des Insigels des Domkapitels am 14. Februar 1710. Hiernach könne nicht zweifelhaft sein, daß die Beklagte als eine sogenannte Bruderschaft (fraternitas, sodalitas) aufzufassen sei, deren Bestätigung, Beaufsichtigung und Aufhebung ausschließlich den geistlichen Obern zustehe, und daß sie wesentlich und in erster Linie nur religiöse Zwecke verfolge. Wenn außerdem auch ihre Mitglieder, wie nach Art. 18 der Statuten üblich zu sein scheine, hin und wieder ein gemeinschaftliches Scheibenschießen veranstalteten, so ändere dies an der eigentlichen religiösen Tendenz der Bruderschaft nichts, stehe vielmehr in engster Beziehung zu dem religiösen Zwecke, die Prozessionen als eine Art Ehrenwache zu begleiten, und sei dem Hauptzwecke gegenüber von völlig untergeordneter Bedeutung. Mithin kämen für die Frage, ob jemand zur Mitgliedschaft oder zur Bekleidung einer bestimmten Stellung in der Bruderschaft, wie hier der der Fahnenoffiziere, geeignet sei, ausschließlich sittliche und religiöse Momente in Betracht. Es sei aber auf Grund der Verfassung und des Gesetzes vom 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Buztmittel davon auszugehen, daß die Entziehung eines innerhalb der Kirchen und Religionsgesellschaften wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus diesen Gesellschaften als eine interne Angelegenheit derselben anzusehen sei, und ausschließlich ihnen selbst, ohne Einmischung des Staates, die Entscheidung hierüber zufalle. Was hinsichtlich der Kirchen und Religionsgesellschaften gelte, treffe in gleicher Weise auch für die lediglich religiösen Zwecken gewidmeten Vereinigungen zu. Es sei somit im vorliegenden Falle nicht Sache des Gerichts, nachzuprüfen, ob die Neuwahl, durch die die Kläger ihres Amtes als Fahnenoffiziere enthoben seien, materiell begründet oder formell gültig gewesen; denn das Recht der Nachprüfung schließe das Recht der Außerkraftsetzung der angefochtenen Maßregel in sich, und diese stehe, wie dargetan, mit der Selbstständigkeit der religiösen Vereinigung in Widerspruch.

Die Revision rügt: Die Annahme, daß der Rechtsweg ausgeschlossen sei, stütze sich auf den Art. 15 der preussischen Verfassungs-Urkunde. Dieser ordne die selbständige Verwaltung lediglich für die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, nicht aber für Gesellschaften an, die lediglich religiösen Zwecken gewidmet seien. Sodann könne nach Inhalt der

Statuten bezweifelt werden, daß die verklagte Gesellschaft überhaupt religiösen Zwecken diene. Jedenfalls aber sei sie nicht lediglich religiösen Zwecken gewidmet. Denn es ergäben die Statuten, daß sie auch gefellige Zwecke verfolge, wie das Scheibenschießen „um einen Huth oder ein paar Haefchen“ bei einem „Drieling Bier“.

Der Revision war der Erfolg zu versagen. Durch die preussische Verfassungs-Urkunde und das Gesetz vom 13. Mai 1873 ist anerkannt, daß die Befugnis zur Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts oder zur Ausschließung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft ein autonomes Recht der Kirche und Religionsgesellschaft ist und in keiner Weise der Nachprüfung im ordentlichen Rechtswege unterliegt.

Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 26 S. 277 flg.

Dieser Grundsatz beruht auf der Erwägung, daß die Frage der Entziehung eines solchen Rechts oder der Ausschließung regelmäßig mit den dogmatischen und sittlichen Auffassungen der betreffenden Kirche und Religionsgesellschaft dergestalt verknüpft ist, daß ihre Entscheidung durch staatliche Behörden eine Einmischung in die innersten Angelegenheiten der Kirchen- oder Religionsgesellschaft bedeuten würde. Es sind sonach die Bestimmungen der §§ 55 flg. A.L.R. II. 11 in Wegfall gekommen, die vom Standpunkte des Staatskirchentums die Entscheidung des Streits über die Entziehung der Mitgliedschaft bei Religionsgesellschaften dem Staate zuwiesen. Damit ist jedoch die Tragweite des neuen Rechtsgrundsatzes nicht erschöpft. Regelmäßig kommen nach § 949 A.L.R. II. 11 dem Staate eben die Rechte, die ihm über die Kirchengesellschaften im Sinne des § 11 daselbst zukommen, auch gegenüber den „geistlichen Gesellschaften“ zu. Bei der grundsätzlichen Gleichstellung beider muß daher angenommen werden, daß auch über die inneren Mitgliedschaftsrechte bei geistlichen Gesellschaften nicht mehr die richterliche Entscheidung offen steht. Die geistlichen Gesellschaften umfassen gemäß § 939 a. a. D. die vom Staate aufgenommenen Stifter, Klöster und Orden. Die Zugehörigkeit, insbesondere zu einem Kloster oder Orden im Sinne dieser Bestimmung, ist davon abhängig, daß das Mitglied ein feierliches Gelübde abgelegt hat, und die Kloster- oder Ordensniederlassung Korporationsrechte besitzt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 41 S. 295 flg. S. 308 flg.

Unter den geistlichen Gesellschaften des Allgemeinen Landrechts sind hiernach allerdings die Bruderschaften nicht mitverstanden. Deren rechtliche Verhältnisse sind im Tit. 11 XI. II A.L.R. überhaupt nicht besonders geregelt. Als dauernde Organisationen mit immateriellen Zwecken unterliegen sie den allgemeinen Vorschriften des Tit. 6 XI. II A.L.R. Dennoch muß auch bezüglich der Bruderschaften, insoweit sie auf religiösen Gebieten, insbesondere auf dem Gebiete der Religionsausübung, tätig werden, der Satz gelten, daß über die Frage der Entziehung eines innerhalb dieser Gesellschaften wirkenden Rechts und der Ausschließung nur von den betreffenden Gesellschaften selbst entschieden werden kann. Denn auch bei allen solchen Vereinigungen würde die staatliche Entscheidung über das Fortbestehen von Mitgliedschaftsrechten einen Eingriff in die sittlichen und religiösen Anschauungen und eine Einmischung in die internen Angelegenheiten dieser Gesellschaften bedeuten. Die Bestimmungen in den §§ 44 flg. A.L.R. II. 6, nach welchen bei den erlaubten Privatgesellschaften eine umfassende Staatsaufsicht stattfindet, setzen sich dem nicht entgegen. Diese Vorschriften sind gegenüber den Bestimmungen im Tit. 11 keineswegs singulärer Natur; vielmehr führen alle diese Vorschriften des Tit. 11 sowohl, wie des Tit. 6, auf die Grundanschauung des Allgemeinen Landrechts zurück, das bei dauernden Organisationen mit gemeinnützigen Tendenzen aus politischen und polizeilichen Motiven eine staatliche Kontrolle für geboten erachtet hat. Muß dieser Grundgedanke bezüglich der Vereinigungen mit religiösen Zwecken prinzipiell als aufgegeben gelten, so trifft dies auch die in Tit. 6 geordneten Vereinigungen, insofern dieselben sich zu religiösen Zwecken und zur Ausübung des kirchlichen Kultus verbunden haben. Daß es sich aber im vorliegenden Falle um eine Bruderschaft handelt, die als solche wesentlich die oben gekennzeichneten Zwecke verfolgt, ist vom Berufungsgericht in tatsächlicher Würdigung bedenkenfrei festgestellt.“ . . .